

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde Langenenslingen

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und den hierdurch festgestellten Haushaltsplan mit folgendem Wortlaut bestätigt:

## I.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Langenenslingen für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

## II.

Die vorgesehene Kreditaufnahme entsprechend § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 1 Mio. €, wird gemäß § 87 GemO genehmigt, soweit die Gemeinde den Nachweis erbringt, dass eine Finanzierung aus den liquiden Eigenmitteln wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 78 GemO).

## III.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 400.000 € ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 9.239.718 € nicht übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO).

## IV.

Die Prüfung des Haushaltsplanes und seiner Anlagen ergab keine rechtliche Beanstandung.

### Die Haushaltssatzung 2020 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. 2019 S. 161) mit Wirkung vom 01. Januar 2020 hat der Gemeinderat am 27.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

|     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                        | <b>9.153.200 EUR</b> |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                   | <b>9.239.718 EUR</b> |
| 1.3 | Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | <b>-86.518 EUR</b>   |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                   | <b>000.000 EUR</b>   |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von              | <b>000.000 EUR</b>   |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | <b>000.000 EUR</b>   |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | <b>-86.518 EUR</b>   |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

|      |   |                        |
|------|---|------------------------|
| 2.1  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | <b>7.803.908 EUR</b>   |
| 2.2  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | <b>7.173.020 EUR</b>   |
| 2.3  | <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von                        | <b>630.888 EUR</b>     |
| 2.4  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von   | <b>1.832.544 EUR</b>   |
| 2.5  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von   | <b>4.988.700 EUR</b>   |
| 2.6  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo 2.4 und 2.5) von       | <b>- 3.156.156 EUR</b> |
| 2.7  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von                          | <b>- 2.525.268 EUR</b> |
| 2.8  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | <b>1.000.000 EUR</b>   |
| 2.9  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | <b>- 78.828 EUR</b>    |
| 2.10 | <b>Veranschlagter Finanzierungsüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von        | <b>921.172 EUR</b>     |
| 2.11 | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | <b>- 1.604.096 EUR</b> |

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.000.000,00 EUR**.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **400.000 EUR**.

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.  
der Steuermessbeträge
  
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Langenenslingen, den 04. Juni 2020  
gez. Schneider, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Auslegung des Haushaltsplanes**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 liegt gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Zeit von **Montag, den 08.06.2020 bis Mittwoch, den 17.06.2020** - je einschließlich - während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf dem Rathaus Langenenslingen, Hauptstr. 71, Zimmer 17, öffentlich aus.

Langenenslingen, den 04. Juni 2020  
gez. Schneider, Bürgermeister